

Abwendungsvereinbarung

zwischen

GWS Gemeindewerke Sinzheim GmbH & Co. KG, Müllhofener Straße 22, 76547 Sinzheim (Lieferant)

und

Max Mustermann, Musterstraße 1, 76547 Sinzheim (Kunde)

wird zur Abwendung einer angedrohten Unterbrechung der Stromversorgung wegen Zahlungsrückständen gemäß §19 Abs. 2 StromGVV bzw. §118b Abs. 3 EnWG zur weiteren Stromversorgung folgende Abwendungsvereinbarung gemäß §19 Abs. 5 StromGVV bzw. §118b Abs. 7 EnWG geschlossen:

I. Ratenzahlungsvereinbarung über den Zahlungsrückstand

- (1) Der Kunde erkennt an, dem Lieferanten wegen der Stromversorgung der Verbrauchsstelle Musterstraße 1, 76547 Sinzheim, Kundennummer: 10xxxxx/60xxxx gemäß Sperrankündigung einen Betrag in Höhe von

XXX,XX Euro

zu schulden.

- (2) Der Kunde verpflichtet sich, den vorgenannten Betrag durch folgende Ratenzahlungen vollständig zu tilgen:

1. Rate	XX,XX Euro	fällig am	XX.XX.XXXX
2. Rate	XX,XX Euro	fällig am	XX.XX.XXXX
3. Rate	XX,XX Euro	fällig am	XX.XX.XXXX
4. Rate	XX,XX Euro	fällig am	XX.XX.XXXX
5. Rate	XX,XX Euro	fällig am	XX.XX.XXXX
6. Rate	XX,XX Euro	fällig am	XX.XX.XXXX

Der Kunde ist berechtigt, zusätzliche Zahlungen zu erbringen.

- (3) Sämtliche Zahlungen nach Ziffer 2 sind durch Überweisungen auf folgendes Konto zu leisten:

Sparkasse Bühl
DE15 6625 1434 0000 5272 59
BIC: SOLADES1BHL
Verwendungszweck: 10xxxxx/60xxxxx

Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten maßgeblich.

- (4) Der Lieferant behält sich vor, ohne Rücksicht auf die mit der Ratenzahlungsvereinbarung verbundenen Stundung, Forderungen jederzeit gegen eine Auszahlung eines Guthabens aufzurechnen.
- (5) Bei nicht vollständiger Zahlung der Beträge in vorgenannter Frist ist der der Lieferant berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §19 Abs. 2 StromGKV bzw. §118b Abs. 3 EnWG, die Versorgung in der o. g. Verbrauchsstelle sowie ggf. in anderen Verbrauchsstellen des Kunden nach entsprechender Ankündigung der Versorgungsunterbrechung nach §19 Abs. 4 StromGKV bzw. §118b Abs. 6 EnWG einzustellen. Der dann noch ausstehende Restbetrag ist zur sofortigen Zahlung fällig. Zugleich endet die Abwendungsvereinbarung zu diesem Zeitpunkt.
- (6) Die Abwendungsvereinbarung endet mit der Zahlung der letzten Rate gemäß dem dargestellten Ratenplan.
- (7) Die laufenden Abschlagszahlungen sind nicht Bestandteil dieser Abwendungsvereinbarung und sind deshalb zu den bekannten Fälligkeiten zu begleichen.

II. Vorauszahlungsvereinbarung

Der Lieferant behält sich das Recht der Weiterversorgung über Vorkasse vor.

Bitte beachten Sie, dass uns die Abwendungsvereinbarung vollständig ausgefüllt und unterschrieben vor dem angekündigten Sperrtermin vorliegen muss.

Hiermit nehme ich die angebotene Abwendungsvereinbarung an und sichere eine rechtzeitige Zahlung der Raten und der laufenden Abschläge zu.

Ort / Datum

Unterschrift Kunde

Per E-Mail zurück an:

vertrieb@gw-sinzheim.de

oder an folgende Adresse:

GWS Gemeindegewerke Sinzheim GmbH & Co. KG
Müllhofener Str. 22
76547 Sinzheim